

4153 Reinach

Merkblatt

Melde- und Bewilligungspflicht für Luft-Wasser-Wärmepumpen

gültig ab 1. Januar 2020

rev. 1. Juli 2022



Meldepflicht

Gemäss § 94 lit. j der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (RBV, SGS 400.11) unterstehen aussen aufgestellte Luft/Wasser-**Wärmepumpen bis zu einem Volumen von 2m³** und sofern diese nicht in einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone, in unmittelbarer Umgebung eines geschützten Kulturdenkmals oder an einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung erstellt werden sollen, nicht der Baubewilligungspflicht aber einer Meldepflicht.

Gegenüber den benachbarten Grundstücken ist ein Grenzabstand von 2.00 m einzuhalten. Falls dieses Mass unterschritten werden soll, ist die schriftliche Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers erforderlich. Soll die Wärmepumpe zwischen Bau- und Strassenlinie erstellt werden, ist die schriftliche Genehmigung des Strasseneigentümers einzuholen. In jedem Fall ist der Meldung ein vermasster Situationsplan sowie ein Lärmschutznachweis beizulegen, der die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften bestätigt. Ein solcher Lärmschutznachweis kann hier für Baugesuche erstellt werden. Wärmepumpen können ausserdem kommunalen Gestaltungsvorschriften unterstehen. Dies ist vor allem in Vertrags- und Quartierplänen sowie Überbauungen nach einheitlichem Plan möglich.

Bewilligungsfreie Wärmepumpen müssen dem Bauinspektorat Reinach gemeldet werden. Das Meldeformular ist spätestens 30 Tage vor Baubeginn einzureichen.

Baubewilligungspflicht

Eine Baubewilligungspflicht besteht für Wärmepumpen in Kern-, Orts- und Denkmalschutzzonen sowie an Kultur- oder Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung (A-Objekte) oder die unmittelbar in der Umgebung eines geschützten Kulturdenkmals aufgestellt werden sollen. Unter der unmittelbaren Umgebung versteht man die direkt an das Grundstück des Kulturdenkmals angrenzenden Nachbarparzellen (§ 9 Denkmal- und Heimatschutzgesetz, SGS 791).

Für alle Wärmepumpen, die aufgrund ihres Standortes oder ihrer Abmessungen unter die Baubewilligungspflicht fallen, ist ein Baugesuch einzureichen.

Merkblätter und Tipps für Haustechnische Anlagen finden Sie [auf der Website des Kantons Basel-Landschaft](#).

- Lärmbegrenzung bei Luft-Wasser-Wärmepumpen
- Schallrechner für Luft-Wasser-Wärmepumpen
- Cercle Bruit Vollzugshilfe Luft-Wasser-Wärmepumpen
- Cercle Bruit Vollzugshilfe Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen

Kontaktadressen

Für Rückfragen bezüglich Lärmschutz, dem Standort der Wärmepumpe oder bei Fragen zu den oben genannten Links inkl. dem Berechnungstool wenden Sie sich bitte direkt an:

Amt für Raumplanung, Abteilung Lärmschutz, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal,
Tel. 061 552 59 33, E-Mail laermschutz@bl.ch

Die Stilllegung von Tankanlagen ist von einer ausgewiesenen Fachfirma (Tankrevisionsfirma) vorschriftsgemäss vorzunehmen und dem Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Betriebe, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, mit dem Tankclearing zu melden.

Bei Fragen zum Vorgehen oder zum Gesuchsverfahren wenden Sie sich bitte an:
Bauinspektorat Reinach, Hauptstrasse 10, 4153 Reinach, Herr Andreas Herzog,
E-Mail andreas.herzog@reinach-bl.ch

Gemeinde Reinach

Bauinspektorat

Hauptstrasse 10

4153 Reinach

Tel. +41 61 511 63 61

Mail info@reinach-bl.ch

www.reinach-bl.ch

Kostenlose App „Reinach“

Öffnungszeiten Stadtbüro

Mo-Do 08-11.30

Fr 08-14.00 durchgehend

Individuelle Termine nach Vereinbarung
möglich.

Öffnungszeiten Telefonzentrale

Mo-Do 8-12 Uhr / 13.30-17 Uhr

Fr 8-12 Uhr / 13.30-16 Uhr

Öffnungszeiten Abteilungen

Mo-Fr 08-11.30

Individuelle Termine nach Vereinbarung
möglich.

Vertikal: Juli 2022

